



GEMEINDE ILLERRIEDEN

Bürgermeisteramt

Anmeldung über Hundehaltung

Anzeigepflicht

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzugeben. Beim Halten von Hunden nach § 5 a ist die Anzeige unter der Angabe der Hunderasse vorzunehmen.

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Angaben zur Hundehaltung

Name, Vorname:	Steuermarken Nr.:
Anschrift: 89186 Illerrieden Straße:	Telefon-Nr.:
Beginn der Hundehaltung (Datum):	Weiter Hunde im gleichen Haushalt (Anzahl):
Vorbesitzer/-in (Name, Anschrift) oder Herkunft des Hundes (Züchter/-in, Tierheim usw.)	

Angaben zur Hunderasse sind **nur** erforderlich bei der Haltung von Kampfhunden nach § 5 a der Hundesteuersatzung (Auszug siehe Rückseite). Auf die gesonderte Meldepflicht nach der PolVOgh beim Ordnungsamt hier im Hause wird hingewiesen.

Rasse des Hundes:
Rasse des Mutter/Vatertiers (nur bei Kreuzungen/Mischungen):

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert

Illerrieden, den

Unterschrift/en Hundehalter/in

Weitere Informationen zur Hundesteuer, wie die Steuerhöhe, die Steuerbefreiungen, die Steuerermäßigungen, den Verlust der Steuermarke und Hundeabmeldung erhalten sie auf der Rückseite dieses Formulars.

SEPA-Basislastschriftmandat:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Illerrieden, von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift die Hundesteuer einmal jährlich einzuziehen. Zugleich weise ich mein (unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Illerrieden auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Name, Vorname: _____

Kreditinstitut (Name): _____

IBAN : _____ BIC : _____

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert

Illerrieden, den

Unterschrift Kontoinhaber/in

Informationen zur Hundesteuer – Auszüge aus der Hundesteuersatzung

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsgliedern gemeinsam gehalten.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltenden Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
(4) Für das Halten eines Kampfhundes i. S. von § 5a beträgt der Steuersatz abweichend von Abs. 1 900,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 1.800,00 €.

§ 5 a Kampfhunde

Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. Hunde der Rassen

a) American Staffordshire Terrier, b) Bullterrier, c) Pit Bull Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

2. Hunde der Rassen

a) Bullmastiff , b) Staffordshire Bullterrier, c) Dogo Argentino, d) Bordeaux Dogge, e) Fila Brasileiro, f) Mastin Espanol
g) Mastino Napolitano, h) Mastiff, i) Tosa Inu
gelten als Kampfhunde, wenn diese Eigenschaft durch eine rechtskräftige Verfügung der Ortspolizeibehörde festgestellt ist.

3. Hunde anderer Rassen, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht, gelten als Kampfhund, wenn diese durch eine rechtskräftige Verfügung der Ortspolizeibehörde als „gefährlicher Hund“ festgestellt ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehinderausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl", "aG" oder "H" besitzen.
(2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 6 a Steuerermäßigungen

Die Steuer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 ermäßigt sich auf Antrag und Nachweis um 10,00 € pro Jahr für Hunde, die die Begleithundeprüfung oder die Team-Test-Prüfung nach der Prüfungsordnung eines Hundeverbands mit Erfolg und mit dem Steuerpflichtigen und Halter nach § 2 Abs. 1 abgelegt haben.

2. Hunde, die die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde mit dem Steuerpflichtigen und Halter erfolgreich abgelegt haben.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzugeben.

Beim Halten von Hunden nach § 5 a ist die Anzeige unter der Angabe der Hunderasse vorzunehmen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Illerrieden zurückzugeben.

(6) Bei **Verlust einer Hundesteuermarke** wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen **eine Gebühr von 10,00 €** ausgetauscht. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.